

Zur SGB VIII-Reform

Die Weiterentwicklung der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Im April bzw. Mai 2021 hat zunächst der Bundestag das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen und im Anschluss daran hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Damit ist nach einem langen, ausführlichen und durchaus kontrovers geführtem Diskussions- und Beteiligungsprozess die Umsetzung der SGB VIII-Reform in die Wege geleitet worden. Mit dem dreistufigen Inkrafttreten von der Unterzeichnung im Juni 2021 bis in das Jahr 2028 sind die Regelungen sehr weitreichend in die Zukunft hinein getroffen worden. Das Gesetz umfasst die fünf Regelungsbereiche¹:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien²

Unverändert in der Formulierung ist § 28 SGB VIII geblieben, und auch die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung bleibt mit einer Ergänzung in § 36a Abs. 2 zur Bedarfsplanung und Qualitätssicherung bestehen. In dem sehr komplexen Gesetz sind dennoch Punkte enthalten, die für die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen von einiger Bedeutung sind. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Leitgedanken sind in vielfältiger Weise insgesamt maßgeblich für die Weiterentwicklung der Erziehungsberatung. Ebenso sind konkrete Neuregelungen und Änderungen enthalten, die es gilt verbindlich umzusetzen. Im Folgenden wird auf die zentralen Themen unter dem Blickwinkel der Erziehungsberatung eingegangen.

Die Rolle der Erziehungsberatung im Kinderschutz

Relevant für die Praxis der Erziehungsberatungsstellen sind vor allem die Neuregelungen, die die Zusammenarbeit an den Schnittstellen betreffen. Berufsheimnisträger/innen, die das Jugendamt nach § 4 KKG im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung einbezogen

¹ Meldung des BMFSFJ vom 7. Mai 2021: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen-staerken-162816>, abgerufen am 14. Mai 2021.

² Ein guter Überblick über die Neuregelungen findet sich bei Beckmann/Lohse, SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, 2021, https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/Beckmann_Lohse_Ueberblick_SGB%20VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung%20von%20Jamt%202021_178.pdf, abgerufen am 18. Mai 2021.

haben, sollen in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet ist und es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII). Was auch bisher schon möglich war, ist nun explizit formuliert worden, um Rechtssicherheit herzustellen.

Ebenfalls der Stärkung der Kooperation im Kinderschutz dient die Einführung einer Sollverpflichtung des Jugendamtes, den meldenden Berufsgeheimnisträger/innen zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG). Damit soll erreicht werden, dass die Berufsgeheimnisträger an Sicherheit gewinnen, in welchen Situationen das Jugendamt von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht. Für Berufsgeheimnisträger aus dem medizinischen Bereich ist aus der Befugnis, unter den entsprechenden Umständen dem Jugendamt Daten zu übermitteln, eine Sollbestimmung geworden, wenn die Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ergibt und das Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung erforderlich ist (§ 4 KKG Abs. 3 Satz 3).

Die Rolle der Erziehungsberatung im Kinderschutz hat einen stark präventiven Aspekt. Laut der bke-internen Erhebung bei gut 100 Beratungsstellen wurde im Jahr 2020 bei ca. 6 Prozent der Fälle angegeben, dass im Verlauf der Beratung eine teaminterne Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde. In 85 Prozent der Fälle war das Ergebnis, dass eine akute Gefährdung nicht vorliegt, bei weiteren 8 Prozent wurde eingeschätzt, dass Beratung zur Sicherung des Kindeswohls ausreicht, und in 7 Prozent der Situationen wurde eine andere Hilfe zur Erziehung für erforderlich gehalten. Diese Zahlen sprechen dafür, dass in den Teams der Erziehungsberatungsstellen sehr sorgsam mit dem Thema umgegangen wird und vergleichsweise häufig das Mittel der Gefährdungseinschätzung eingesetzt wird, um die Situation des Kindes/Jugendlichen zu beurteilen und das angemessene fachliche Vorgehen zu planen. Nicht erfasst wurden die Fälle, in denen die Familie motiviert wurde, sich selber mit Unterstützung der Erziehungsberatungsfachkraft an das Jugendamt zu wenden. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis der Erziehungsberatung vielfach bewährt.

In den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe bildet sich die Rolle der Erziehungsberatung kaum ab, da die Gefährdungseinschätzungen in den Teams der Beratungsstellen nicht erfasst werden. Auch als bekanntmachende Institution wird Erziehungsberatung selten erfasst, da der bevorzugte Weg ist, den Einbezug des Jugendamtes über die Selbstmeldung der Familie zu erreichen. Immerhin 7 Prozent aller Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter erfolgen nach dem Bekanntmachen der Situation durch die Eltern/Personensorgeberechtigten (Quelle: Statistisches Bundesamt 2020).

Neben den teaminternen Gefährdungseinschätzungen stellen Erziehungsberatungsstellen je nach örtlicher Ausgestaltung auch die insoweit erfahrene Fachkraft für andere Institutionen, insbesondere für Kindertagesstätten. Neu hinzugekommen in § 8a SGB VIII Abs. 5 ist die Regelung, dass nun auch Tagespflegepersonen eine Vereinbarung, analog zu den freien Trägern der Jugendhilfe, abschließen müssen, d.h. bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer beratenden insoweit erfahrenen Fachkraft durchzuführen und wenn erforderlich, das Jugendamt zu informieren. Auch hier könnten Fachkräfte der Erziehungsberatung die Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft als fachdienstliche Aufgabe übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Träger der Beratungsstelle eine

entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Übernahme dieser fachdienstlichen Aufgabe abschließt.

Hinsichtlich der Gefährdungseinschätzungen und der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu beachten, dass der Gedanke der Inklusion umgesetzt wurde und zukünftig „insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung“ getragen werden muss (z.B. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Erziehungsberatungsstellen sollten nun prüfen, wie die Verfahren entsprechend angepasst werden können und welche Nachqualifizierung ggf. notwendig ist, um ihre Rolle im Kinderschutz zukünftig weiter selbstbewusst einnehmen zu können.

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe – Careleaver

Unter dieser Überschrift ist eine ganze Reihe von Neuregelungen zusammengefasst. So wird die Rolle von nicht sorgeberechtigten Eltern gestärkt. Sie gehören künftig unter bestimmten Umständen zum Kreis derjenigen, die in Hilfeplangespräche einbezogen werden (§ 36 Abs. 5 SGB VIII). Wenn ihre Kinder stationär oder teilstationär untergebracht sind, erhalten Eltern einen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) – unabhängig davon, ob es eine Perspektive gibt, dass das Kind in die Herkunftsfamilie zurückkehren kann. Eltern, die aufgrund von Jugendhilfemaßnahmen von ihren Kindern getrennt leben, werden bereits von einigen Erziehungsberatungsstellen gezielt angesprochen, sind aber eine Gruppe, die durchaus noch verstärkt in Blick genommen werden kann.

Pflegeeltern haben nach § 37a SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern und deren Schutz werden auf struktureller Ebene Konzepte entwickelt (§ 79a SGB VIII), die nach § 37a Abs. SGB VIII an das individuelle Pflegeverhältnis angepasst werden. An der Ausgestaltung wird sowohl die Pflegefamilie als auch das Kind, bzw. die/der Jugendliche beteiligt. Die Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien ist ein wichtiger Arbeitsbereich bei vielen Erziehungsberatungsstellen. Einige bieten auch Umgangsbegleitung für Herkunftseltern an. Um Pflegefamilien angemessen beraten zu können, sollte die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sein.

Die Hilfen für junge Volljährige, für die sich Begriff Careleaver durchgesetzt hat, erhalten nach § 41 SGB VIII eine höhere Verbindlichkeit, bleiben aber daran geknüpft, dass eine „selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ ist. Bereits abgeschlossene Hilfen können wieder aufgenommen werden, wenn der Bedarf gegeben ist. Die meisten Erziehungsberatungsstellen beraten junge Volljährige regelmäßig. Durch präventive Angebote zur Förderung der Niedrigschwelligkeit könnten die Beratungsmöglichkeiten für Careleaver noch stärker bekannt gemacht werden.

Von geringerer Bedeutung für die Erziehungsberatung, aber kennzeichnend dafür, dass gesellschaftliche Veränderungen hin zu mehr partnerschaftlicher Erziehung in der Familie in die Reform Eingang gefunden haben, ist die Anpassung der betreuten Unterbringung von Eltern und ihrem unter sechs-jährigem Kind: In § 19 Abs. 2 SGB VIII wurde die Möglichkeit geschaffen, dass „der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt,“ unter bestimmten Voraussetzungen mit in die gemeinsame, betreute Wohnform von Mutter/Vater und Kind einbezogen werden kann. Bisher konnten zwar ältere Geschwister einbezogen werden, aber nicht der andere Elternteil.

Inklusion und Barrierefreiheit fördern

Ein zentraler Bereich der Reform ist die inklusive Lösung mit dem Ziel der Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen, insbesondere für jene mit Beeinträchtigungen. Im Gesetz ist ein dreistufiger Umsetzungsprozess über einen Zeitraum von sieben Jahren, also bis 2028, vorgesehen. Sehr deutlich zieht sich der Leitgedanke der Inklusion durch das gesamte Reformgesetz. Bereits in § 1 SGB VIII wird bei den Erziehungszielen die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt. Beim Kinderschutz werden die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen durchgängig berücksichtigt.

Von Bedeutung sind darüber hinaus die Neuregelungen im Hinblick auf die Qualitätssicherung insbesondere auch der niedrigschwelligen Leistungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII. Hier werden in Bezug auf § 80 SGB Abs. 3 VIII ausdrücklich die „Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung“ genannt. In § 79a SGB VIII ist zur Qualitätsentwicklung „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ aufgenommen worden. Das heißt für Erziehungs-, Familien und Jugendberatungsstellen, dass die Barrierefreiheit im Rahmen der Förderung weiter vorangebracht wird.

In § 7 SGB VIII wird der Begriff der Behinderung – „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben“ – geregelt und auch „die Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ wurde aufgenommen. Der junge Mensch muss an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert sein. In § 35a SGB VIII ist keine entsprechende Anpassung vorgenommen worden und die Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren nicht aufgenommen worden.

Der erste Schritt im dreistufigen Umsetzungsprozess umfasst u.a. § 10a SGB VIII, in dem das Recht auf Beratung zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen geregelt ist. Definiert und gestärkt wird auch die fallbezogene Zusammenarbeit über die Schnittstellen hinweg im Hilfe- und Gesamtplanverfahren (§§ 10a Abs. 3 u. 36 Abs. 3 SGB VIII, §§ 117 Abs. 6 u. 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). In der zweiten Phase von 2024 bis 2028 übernimmt das Jugendamt die Funktion des Verfahrenslotsten (§ 10b SGB VIII). Im dritten Schritt ab 2028 wird dann die vorrangige Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen an die öffentliche Jugendhilfe übergehen. Hierzu ist dann die Verkündung eines weiteren Bundesgesetzes auf der Grundlage „einer prospektiven Gesetzesevaluation“ (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) Bedingung.

Im Sinne des Leitgedankens, ein Gesetz zu schaffen, das die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für *alle* Kinder und Jugendlichen zum Ziel hat, sind in § 9 SGB VIII in Bezug auf die Grundrichtung der Erziehung und die Gleichberechtigung von jungen Menschen neben „den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen“ nun auch die der „transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben zu berücksichtigen. Damit wird in der reformierten Kinder- und Jugendhilfe auch diese Vielfalt gut abgebildet.

Die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen entwickeln seit längerer Zeit die inklusive Ausrichtung ihrer Arbeit in einem umfassenden Sinn weiter. In der Einzelberatung ebenso wie bei den präventiven Angeboten werden die Belange von Familien in besonderen Lebenslagen, die z.B. durch die Behinderung eines Familienmitglieds gegeben ist, verstärkt mitberücksichtigt. In ihrer Stellungnahme *Inklusion und Familienvielfalt* hat die bke 2015 wichtige Eckpunkte aufgezeigt, die nicht an Gültigkeit verloren haben. Seitdem

wurden einschlägige Kooperationsbeziehungen, z.B. zur Bundesvereinigung Lebenshilfe, weiter ausgebaut.

Die Chance, im Rahmen der Prävention auf bestimmte Gruppen der Bevölkerung gezielt zuzugehen, kann gut genutzt werden, um die Inklusion noch weiter voranzubringen und Familien, in denen ein Kind, Mutter und/oder Vater von Beeinträchtigungen betroffen sind, zu signalisieren, dass Erziehungsberatung auch für ihre Anliegen offen ist. Familien mit beeinträchtigten Kindern sind in erster Linie Familien. In bestimmten Situationen wird über die vorhandene Kompetenz in der Familienberatung hinaus auch Spezialwissen notwendig sein. Dadurch kann im Team für einzelne Fachkräfte oder fallbezogenen Fortbildungs- und Supervisionsbedarf entstehen. Die regionale Vernetzungsstruktur sollte in Hinblick auf eine inklusive Ausrichtung der Erziehungsberatung stets überprüft und weiterentwickelt werden.

Beeinträchtigungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern sind von großer Diversität gekennzeichnet. Einige Erscheinungsbilder kommen nur sehr selten in der Gesellschaft und somit auch in der Erziehungsberatung vor. Auch aus diesem Grund kann es nicht das Ziel sein, alle vorkommenden Beeinträchtigungen zu kennen und zu verstehen. Vielmehr werden gute Strukturen gebraucht um bei Bedarf schnell an notwendiges Wissen zu kommen. Die übliche Herangehensweise, die Betroffenen als Expert/innen ihrer jeweiligen Situation wahrzunehmen und die Verbindung zu Fachwissen und Erfahrung herzustellen, ist auch hier hilfreich. Wünschenswert wäre, dass die Vielfalt der Gesellschaft auch im Team der Beratungsstelle abgebildet wird und die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Fachkräfte mit Beeinträchtigungen mitarbeiten können.

Eine umfassende Umsetzung der Inklusion bedeutet für die Erziehungsberatungsstellen, stets die Diversität der Bevölkerung im Blick zu haben, so dass sie für alle Familien gleichermaßen erreichbar sind und es keine Einschränkungen bei der Inanspruchnahme gibt. Schon in der Selbstdarstellung bei der Öffentlichkeitsarbeit sind Barrieren abzubauen und alle Bevölkerungsgruppen anzusprechen. Dazu gehört Mehrsprachigkeit, Internetauftritte, die die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen berücksichtigen und Bildmaterial, das die Diversität der Menschen in allen Dimensionen widerspiegelt.

Prävention durch neue niedrigschwellige Zugänge

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens kontrovers diskutiert wurde die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) in Verbindung mit dem niedrigschwelligen Zugang, insbesondere über die Erziehungsberatung. Ausschlaggebend war die Empfehlung der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern (AG KpkE)³, die Alltagsunterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und mit einem unmittelbaren Zugang zu gestalten. Im Hintergrund steht die Erfahrung, dass durch unkomplizierte, gut angepasste Alltagsunterstützung die Situation von betroffenen Familien und besonders der Kinder deutlich verbessert werden kann. Beraterisch-therapeutische Hilfe kann dadurch ggf. überhaupt erst möglich gemacht werden, da drängende Probleme des Alltags gemildert sind.

Wenngleich es in der Formulierung im Gesetz allgemeiner gefasst ist, zielt die Hilfe in Notsituationen insbesondere auf die Betreuung und Versorgung von Kindern mit einem psychisch erkrankten oder suchterkrankten Elternteil ab. Laut aktueller Meldung des BMFSFJ

³ Siehe Abschlussbericht der AG KpkE: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf>, abgerufen am 26. Mai 2021

vom 7. Mai 2021 sind das ca. drei bis vier Millionen Kinder und Jugendliche⁴. Der in § 20 SGB VIII definierte Anspruch richtet sich nur an Eltern mit Kindern bis zu 14 Jahren.

Was zunächst als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII ff. gedacht war, die regelhaft an die Erziehungsberatung angegliedert sein sollte, wurde dann im Verlauf der Fachdebatte im ursprünglichen § 20 SGB VIII mit einem Anspruch unterlegt und der Zugang über § 28 SGB VIII mit einem „insbesondere“ versehen. Das bedeutet, dass in der regionalen Umsetzung auch andere Möglichkeiten der Anbindung und des niedrigschwelligen Zugangs offenbleiben, wenn es den regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen besser entspricht.

Die niedrigschwellige Inanspruchnahme ist dennoch daran gebunden, dass die Hilfe in Notsituationen von einer Erziehungsberatungsstelle oder vergleichbaren Institution angeboten oder vermittelt wird. Dazu ist eine entsprechende Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII des Trägers Voraussetzung. Mit dieser Verbindung von § 20 SGB VIII mit § 28 SGB VIII wurde die zentrale Rolle der Erziehungsberatung im Hilfesystem wahrgenommen und gestärkt.

Die Voraussetzungen,

- Ausfall eines Elternteils aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen
 - der andere Elternteil kann die Übernahme der Betreuung nicht gewährleisten
 - der familiäre Lebensraum soll erhalten bleiben und
 - die Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege reicht nicht aus,
- müssen gegeben sein, damit eine Familie die Hilfe nach § 20 SGB VIII in Anspruch nehmen kann. Die Unterstützung und der Umfang richten sich dann „nach dem Bedarf im Einzelfall“ (§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Wenn es in diesem Sinn dem konkreten Bedarf entspricht, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtliche Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Allerdings muss deren professionelle Anleitung und Begleitung sichergestellt werden (§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Für die Familien mit dem Bedarf an alltagsorientierter Unterstützung wurde mit dem neuen § 20 SGB VIII die Chance geschaffen, dass beraterisch-therapeutische Leistungen gut abgestimmt mit der Hilfe zur Bewältigung des Alltags eingesetzt werden kann. Damit finden Familien einen guten Zugang zum Unterstützungssystem, und es kann die Motivation gefördert werden, weitere Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn notwendig. Familien, in denen ein Elternteil psychisch erkrankt ist, brauchen in der Regel rechtskreisübergreifende, abgestimmte und komplexe Hilfe. Die Offenheit, umfassendere Hilfe anzunehmen, wird gefördert, wenn die Familie zunächst alltagspraktisch entlastet wird.

Konkret kommt es nun auf die örtliche Ausgestaltung dieser Regelung an. Für die Erziehungsberatungsstellen gilt es, im örtlichen Vernetzungssystem unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen gemeinsam Lösungen zu finden, wie die Umsetzung der Hilfe in Notsituationen gut gelingen kann und damit den Familien mit Bedarf bestmöglich zugutekommt. Es empfiehlt sich, hierzu einen Abstimmungsprozess mit dem Jugendamt anzuregen, mit dem Ziel die Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII auch im Hinblick auf die niedrigschwellige Inanspruchnahme von § 20 SGB VIII über die Erziehungsberatungsstelle zu treffen. In der Umsetzung sollte auch bedacht werden, dass die Familien, die von der Hilfe in Notsituationen profitieren können und anspruchsberechtigt sind, zielgerichtet von dieser Möglichkeit erfahren. D.h. es ist von einer Zunahme der Inanspruchnahme auszugehen, die in der Gesetzgebung auch beabsichtigt ist.

⁴ Siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen-staerken-162816>, abgerufen am 27. Mai 2021

In der Erziehungsberatung gibt es viel Erfahrung mit niedrigschwelliger Hilfe und auch mit der Koordination kurzfristig einzusetzender und bedarfsangemessener Unterstützung durch die Beratung in Krisensituationen. Hierauf kann gut aufgebaut werden bei der Umsetzung der Vermittlung von Hilfen in Notsituationen. Weiterentwickelt werden sollten fachliche Konzepte, nach welchen Kriterien differenziert werden kann, wann ehrenamtliche Patinnen und Paten eingesetzt werden können, und wo der Bedarf einer professionellen Unterstützung, z.B. durch Familienpfleger/innen gegeben ist. Ebenso sollte die Verknüpfung und der Übergang zwischen der Alltagsunterstützung, Beratung/Therapie sowie bei Bedarf weiterer Hilfen zur Erziehung gut fachlich strukturiert werden. Auch hier gibt es bereits entsprechende Erfahrung aus Beratungskonstellationen, in denen zu weiteren Hilfen motiviert wird und ggf. ein Hilfeplanverfahren über das Jugendamt angeregt wird.

Damit das Potenzial des neuen § 20 SGB VIII für die Familien im Sinne des Gesetzes genutzt werden kann, brauchen die Erziehungsberatungsstellen entsprechende Ressourcen. Eine angemessene Umsetzung muss die Qualität der Hilfe gewährleisten und bedarfsgerecht gestaltet werden. Für den Einsatz von Ehrenamtsprojekten gibt es bereits gute Beispiele, die von den Familien gerne angenommen werden und Schwellenängste senken. Die Gewinnung und Anleitung von Patinnen und Paten sowie die kontinuierliche, fachlich fundierte Begleitung ist aufwändig, trägt aber maßgeblich dazu bei, das Kindeswohl bestmöglich im Blick zu behalten. Die Erziehungsberatungsstellen können die (mögliche) neue Aufgabe nach § 20 SGB VIII nicht mit der vorhandenen Kapazität bewältigen. Für die Koordination der Hilfe muss die entsprechende Kapazität geschaffen werden. Aufgrund der Komplexität der Problematik empfiehlt es sich, dafür eine Fachkraft einzusetzen.

Im Sinne der Familien mit Bedarf, insbesondere jene, in denen die Kinder mit psychisch erkrankten und suchterkrankten Eltern leben, ist es anzustreben, dass bei der Umsetzung der umfangreichen SGB VIII-Reform, § 20 SGB VIII von gleichrangiger Bedeutung mit den weiteren Regelungsbereichen wahrgenommen und umgesetzt wird.

Die Steuerung niedrigschwelliger Leistungen, insbesondere von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, erfolgt wie bisher auch über Vereinbarungen mit den Trägern nach § 36a Abs. 2 SGB VIII. Darin soll die Bedarfs- und Qualitätssicherung Beachtung finden. Im Hinblick auf die Hilfe in Notsituationen soll die Verfügbarkeit der Hilfe sowie die „professionelle Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden“ (§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Die Sicherung der Qualität und die Bedarfsgerechtigkeit der unmittelbar zugänglichen Leistungen wird mit der Jugendhilfeplanung verknüpft (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII). Das bedeutet für die Erziehungsberatungsstellen, dass sie, bzw. ihre Träger, sich aktiv in die Jugendhilfeplanung einbringen. Unabhängig von der Neufassung von § 20 SGB VIII betrifft dies auch die Fördervereinbarungen für die Leistung nach § 28 SGB VIII allgemein. In der bke-Stellungnahme *Jugendhilfeplanung, der Beitrag der Erziehungs-, Familien und Jugendberatung* hat sich die bke 2020 zum Thema geäußert und angeregt, dass die Erziehungsberatungsstellen eine Rolle in den Planungsprozessen einnehmen.

Ebenfalls im Kontext *Mehr Prävention vor Ort* ist die Modernisierung der Formulierung von § 16 SGB VIII zu sehen. Der Auftrag wird konkreter benannt sowie um

- die Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
- das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- und um die niedrigschwellige und partizipative Angebotsgestaltung

ergänzt.

Die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bekommt einen klarstellenden rechtlichen Rahmen in § 13a SGB VIII. Näheres wird im Landesrecht geregelt, das auch bestimmen kann, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden. Die Zuständigkeit für konkrete Umsetzung liegt damit bei den Bundesländern.

Stärkung der Beteiligung der Betroffenen

Ein weiterer zentraler Regelungsbereich des KJSG ist die Stärkung der Beteiligung der Betroffenen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen. An mehreren Stellen im Gesetz findet sich die Formulierung „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar“, z.B. in § 8 SGB VIII im Hinblick auf die Form der „Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, in § 41a mit Blick auf die Nachbetreuung von jungen Volljährigen und in § 42 im Kontext der Aufklärung der Sorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen bei Inobhutnahmen.

Konkret gestärkt wird die Selbstbestimmung und Selbstvertretung junger Menschen über die Einbindung in Entscheidungsprozesse, z.B. über den Einbezug von selbstorganisierten Zusammenschlüssen in den Jugendhilfeausschuss (§§ 4a 71 Abs. 2 SGB VIII) und die Mitbestimmung in Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene werden fest verankert (§ 9a SGB VIII).

In der Fachdiskussion weitgehend unumstritten ist die Neuerung in § 8 Abs. 3 SGB VIII, die den uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten regelt, wenn durch die Mitteilung an diese der Beratungszweck vereitelt würde. In der Regel sind die Eltern die Personensorgeberechtigten, aber Kinder und Jugendliche, die nicht mit ihren (beiden) leiblichen Eltern zusammenleben, sind dabei auch in den Blick zu nehmen. D.h. der Beratungsanspruch erstreckt sich auch auf Minderjährige, deren Sorgerecht nicht oder nicht vollständig von den Eltern ausgeübt wird. Klargestellt wurde zudem, dass die Beratung von Kindern und Jugendlichen durch einen freien Träger erbracht werden kann.

Die Stärkung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen stößt auch für die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen einen Reflexionsprozess an, inwieweit die Partizipation bereits gut umgesetzt ist und wo noch Weiterentwicklungspotenzial zu sehen ist. Vor allem im Hinblick auf Kinder und Jugendliche sollten sich auch die Beratungsfachkräfte die Frage stellen, ob der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in einer „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren“ Form erfolgt, bzw. wie das situationsabhängig gut gelingen kann.

Kinder und Jugendliche, die den Bedarf und den Wunsch nach eigenständiger Beratung haben, müssen von dieser Möglichkeit auch wissen. Hier bietet sich an, die Schwelle durch geeignete Maßnahmen noch zu senken, z.B. durch den Ausbau von Kooperationsstrukturen mit dem schulinternen Beratungssystem. Insbesondere im Zuge der

zunehmenden Ganztagsbeschulung muss Beratung da ansetzen, wo die Kinder und Jugendlichen sind, und aufsuchend arbeiten.

Im Verlauf der Beratung von Kindern und Jugendlichen ist stets die Frage fachlich zu prüfen, inwieweit der Einbezug der Personensorgeberechtigten dennoch geboten ist. Das kann aus fachlichen Gründen notwendig sein, weil eine Veränderung der Situation des Kindes nur gemeinsam mit den Eltern möglich scheint. Rechtlich gesehen, haben Eltern im Rahmen der Elternverantwortung (Art. 6 GG) grundsätzlich das Recht, Ergebnisse der Beratung ihres Kindes zu erfahren. Durch § 8 Abs. 3 SGB VIII bekommen die Beratungsfachkräfte ein Schweigerecht, was die Inanspruchnahme der Beratung durch Kinder/Jugendliche betrifft. Notwendig ist im Verlauf der Beratung stets zu prüfen, ob der Einbezug der Eltern den Beratungszweck vereiteln würde, bzw. ob z.B. eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, die das Handeln der Eltern erforderlich macht. Mit dem Kind/Jugendlichen gemeinsam ist jeweils die erwartbare Reaktion der Eltern zu reflektieren um entsprechend fachlich zu handeln.

Das Alter und der Reifegrad des Kindes werden durch die Beratungsfachkraft eingeschätzt und bei der Entscheidung über das Vorgehen berücksichtigt. Eine Information der Eltern sollte wenn möglich im Einvernehmen mit dem Kind/Jugendlichen erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass die Eltern zwar im Notfall gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen, aber niemals ohne dessen Wissen informiert werden dürfen. Eine Weiterentwicklung fachlicher Konzepte zur Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Kriterien und Vorgehensweisen, wann und wie die Eltern informiert oder einbezogen werden, ist anzustreben, vor allem da zu erwarten ist, dass sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die ohne Wissen der Eltern/Personensorgeberechtigten Beratung in Anspruch nehmen, bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit erhöhen wird.

Im Sinn der Partizipation *aller* Familien an den Jugendhilfeleistungen ist es naheliegend, aber noch unklar, ob die Formulierung „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar“ einen in der Praxis umsetzbaren Anspruch auf Sprachmittler/innen beinhaltet. Eine erste Einschätzung dazu gibt das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) in den FAQs zur SGB VIII-Reform⁵.

Was sonst noch in Bewegung ist

Während die SGB VIII-Reform mit dem KJSG nun beschlossen wurde und dreistufig in Kraft tritt, ist mit der Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts in nächster Zeit nicht zu rechnen. Die Diskussion dazu ist seit längerer Zeit angestoßen und es liegt bereits seit 2019 das Thesenpapier einer Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Sorge- und Umgangsrechts vor.⁶ Ziel ist, die Lebensform, in der Eltern sich die Betreuung der Kinder nach der Trennung nahezu hälftig teilen, besser abzubilden und die Gleichstellung verschiedener Lebensformen voranzubringen. U.a. wird eine Verstärkung der Beratungsmöglichkeiten gefordert. Ein Thema, das auch der 9. Familienbericht (BMFSFJ 2021) aufgreift. Da die Erziehungsberatung einen Schwerpunkt bei der Beratung von Familien im Kontext der Elterntrennung hat, gilt es, die Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht ebenfalls im Auge zu behalten.

⁵ Siehe <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-FAQ.html#hilFAQ3>, abgerufen am 27. Mai 2021

⁶ Siehe https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/102919_AG_SorgeUndUmgangsrecht.html, abgerufen am 27. Mai 2021

Ausblick

Durch die Reform des SGB VIII, ggf. die Reform im Familienrecht und gesellschaftliche Entwicklungen ist einiges in Bewegung in der Jugendhilfe. Die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen sind herausgefordert, die konkrete Umsetzung in ihrem Einzugsbereich aktiv zu begleiten, ihr Potenzial einzubringen, weiterzuentwickeln und zu prüfen, wie neue Aufgaben bestmöglich in das bestehende komplexe Leistungsgefüge integriert werden können.

Quellen

BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/174094/93093983704d614858141b8f14401244/neunter-familienbericht-langfassung-data.pdf> abgerufen am 5. Juli 2021.

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke) (2015): Inklusion und Familienvielfalt in der Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 12–16.

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke) (2020): Jugendhilfeplanung. Der Beitrag der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 4–8.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2020), : Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf, abgerufen am 5. Juli 2021

Statistisches Bundesamt 2020, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/gefaehrdungseinschaetzungen-5225123197004.pdf?__blob=publicationFile abgerufen am 18. Mai 2021.

Auszug SGB VIII

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen ...

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) ...(unverändert)

(4) ... (unverändert)

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

§ 36a SGB VIII Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) ... (unverändert)

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

(3) ... (unverändert)